

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM QUALIFIZIERTEN BEBAUUNGSPLAN BATTERIESPEICHERANLAGE STALLDORF DER FA. ECOSTOR

Gemarkung Stalldorf
Gemeinde Riedenheim
Landkreis Würzburg

Stand: 02. März 2026

Inhalt

1	Planungsanlass und Ziele der Planung	3
2	Plangebiet	4
2.1	Lage, Geltungsbereich und räumliche Abgrenzung	4
2.2	Städtebauliches Konzept	4
3	Übergeordnete Planungen	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	5
4.1	Art der baulichen Nutzung	5
4.2	Maß der baulichen Nutzung	5
4.3	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	6
4.4	Pflanzgebote	6
4.5	Zeitliche Befristung	6
5	Erschließung	7
5.1	Verkehrerschließung	7
5.2	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächenwasser	7
5.3	Elektrische Infrastruktur	7
6	Örtliche Bauvorschriften	7
7	Landwirtschaftliche Belange	7
8	UMWELTBERICHT	8
8.1	Einleitung	8
8.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	8
8.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	8
8.4	Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose	10
8.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	15
8.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	16
8.7	Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung	17
8.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	17
8.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	17
9	Zusammenfassung	18
10	QUELLENVERZEICHNIS	19

1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage Stalldorf der Fa. Ecostor“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage nördlich von Stalldorf beim Umspannwerk Stalldorf. Der Planbereich umfasst das Flurstück 232/1 (das Flurstück 232 wurde nach dem Aufstellungsbeschluss für das Vorhaben geteilt) und eine Fläche von ca. 1,64 ha.

Um den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern, räumt die EEG-Novelle 2023 den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien erfordert dabei jedoch nicht nur eine Erweiterung der Erzeugungskapazitäten, sondern ebenso eine Anpassung der bestehenden Strominfrastruktur.

Im Zuge der Energiewende verlagert sich die Produktion von Strom aus großen zentralen Kraftwerken auf Basis fossiler und nuklearer Energieträger zu dezentralen Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Verfügbarkeit von Wind und Sonneneinstrahlung. Um diese fluktuierende und nicht ausreichend planbare Stromproduktion zu bewältigen, bedarf es neben einem Netzausbau u.a. den Ausbau von Stromspeichern, welche das Stromnetz entlasten und zur Stromnetz-Stabilität beitragen. Auch der Gesetzgeber räumt im § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) explizit Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse ein.

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2025 sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) Anlagen der Versorgung verfahrensfrei, wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Speicher. Damit die Firma Ecostor Planungssicherheit erhält, wird auf deren Wunsch dennoch ein Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplanverfahren leistet die Gemeinde Riedenheim einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Weiterentwicklung der Strominfrastruktur. Zugleich wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt und dem Vorhabenträger die erforderliche Planungssicherheit geboten. Das Vorhaben stellt einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende sowie zur Erreichung übergeordneter energie- und klimapolitischer Ziele dar.

2 Plangebiet

2.1 Lage, Geltungsbereich und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst ca. 1,64 ha und liegt nördlich von Stalldorf beim Umspannwerk Stalldorf. Es besteht aus Ackerflächen, wie die meisten umliegenden Flächen, und liegt an der naturräumlichen Grenze vom Tauberland zum „Ochsenfurter- und Gollachgau“ der Mainfränkischen Platten. Im Süden liegen Waldflächen, im Norden befindet sich das Umspannwerk Stalldorf. Die nächstgelegene Ortschaft ist Stalldorf in ca. 1 km m Entfernung.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert.

2.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung eines Sondergebietes „Batteriespeicher“ vor. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage auf Basis der Lithium-Ionen-Technologie geschaffen werden. Der Standort ist aufgrund der räumlichen Nähe zum bestehenden Umspannwerk Stalldorf besonders geeignet. Die Anlage dient der Zwischenspeicherung elektrischer Energie zur Netzstabilisierung und wird über eine Erdverkabelung an das Umspannwerk angebunden, wodurch zusätzliche oberirdische Leitungsanlagen vermieden und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden. Für die vorgesehene Nutzung sind im Wesentlichen ein eigenes Umspannwerk, Transformatoren, Wechselrichter, Batterien, Steuerungstechnik, Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie eine Einfriedung erforderlich.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes für die Speicherung elektrischer Energie und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll u.a. durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude und Nebenanlagen
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch den Einsatz von Punktfundamenten soweit möglich
- Ausführung von Flächen und Wegen mit wassergebundener Decke
- Festlegung von Pflanzgebotsflächen sowie zur Eingrünung des Plangebietes
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie die Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung und eine Baufeld- sowie Bauzeitbeschränkung

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Die Gemeinde Riedenheim ist Teil der Planungsregion Würzburg (2). Für das Plangebiet sind keine raumordnerischen Ziele definiert. Der südlich angrenzende Wald ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten, in diesem Fall Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten und im Tauberland. Zusätzlich umfassen sie häufig Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete, in diesem Fall das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID 6425-371). Die Betroffenheit des FFH-Gebietes wird gesondert betrachtet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes (Erholung, Lebensraum, Klimaschutz) und wuchskräftigem Boden werden die technische Anlagen in einem Abstand von mind. 35 m errichtet. In das Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen, es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Die Planung steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.



Auszug aus dem Regionalplan Würzburg (2) mittels BayernAtlas.
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedenheim ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angepasst. Der künftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) `Energiespeicher´ aus.

4 Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet zur Speicherung elektrischer Energie nach § 11 BauNVO ausgewiesen, da es sich bei der vorgesehenen Nutzung um eine energieinfrastrukturelle Sondernutzung handelt, die aufgrund ihrer spezifischen Zweckbestimmung, technischen Ausprägung sowie der betrieblichen Anforderungen nicht mit den allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbe- oder Industriegebieten gleichzusetzen ist.

Zulässig sind Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichter, Einzäunung, Maßnahmen zur Havarievorsorge und zum Brandschutz, Blitzschutzanlagen, Überwachungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Wartungsflächen, Lagerflächen, Ersatzteillager) sowie plangebietsinterne Verkehrsflächen, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Die baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen, um den Flächenverbrauch zu steuern. Außerhalb der Baugrenzen sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedung und Einrichtungen zum Brandschutz, da es sich um untergeordnete Anlagen mit geringer baulicher Wirkung handelt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ermöglicht eine ausreichende Nutzbarkeit des Grundstücks für die geplanten Anlagen und gewährleistet gleichzeitig einen angemessenen Anteil unversiegelter Flächen. Die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 4 m bezogen auf das natürliche Gelände gewährleistet eine technisch erforderliche, aber landschaftlich verträgliche Gestaltung des Vorhabens. Für einzelne technische Anlagen wie Trafostationen, Blitzschutzanlagen und Kameramasten sind aus funktionalen und sicherheitstechnischen Gründen größere Höhen erforderlich. Hierfür werden entsprechende Ausnahmen festgesetzt, die auf das technisch notwendige Maß begrenzt sind und der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen.

4.3 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Begrenzung des Baufeldes

Die räumliche Begrenzung des Baufeldes dient dem Schutz angrenzender ökologisch wertvoller Strukturen. Durch die klare Abgrenzung des Baufeldes werden Beeinträchtigungen sensibler Lebensräume vermieden und der Eingriff auf das erforderliche Maß begrenzt.

Beschränkung der Beleuchtung

Die Festsetzungen zur Beleuchtung dienen der Minimierung lichtbedingter Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten, insbesondere von Insekten und Fledermäusen. Durch die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und Beschränkung der Beleuchtung auf den tatsächlichen Bedarf werden negative Auswirkungen auf die Tierwelt und angrenzende Lebensräume, insbesondere die benachbarten Waldflächen, reduziert.

Vergrämungsmaßnahmen Feldhamster und Gelbbauchunke

Die vorsorglichen Maßnahmen zur Vergrämung des Feldhamsters und zur Vermeidung einer Besiedlung durch die Gelbbauchunke dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Durch die Herstellung und Aufrechterhaltung ungeeigneter Habitatbedingungen vor und während der Bauphase wird eine Nutzung des Plangebiets durch diese streng geschützten Arten verhindert und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden.

Grünlandansaat auf Ausgleichsflächen

Die Entwicklung der planinternen Ausgleichsflächen als extensiv genutztes Grünland dient der Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die Verwendung gebietseigenen Saatguts wird die Entwicklung standortgerechter und naturnaher Pflanzengesellschaften gefördert. Die extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unterstützt die Entwicklung artreicher Lebensräume und trägt zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets bei.

Gestaltung der Freiflächen im Sondergebiet

Die Begrünung der nicht überbauten Flächen innerhalb des Sondergebiets als Grünland oder Schotterrasen dient der Minimierung der Versiegelung. Gleichzeitig wird die ökologische Funktion der Flächen verbessert.

Habitatverbessernde Maßnahmen für Reptilien

Die Anlage von geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien („Reptilienburgen“) dient der Sicherung und Verbesserung der Habitatbedingungen für diese Artengruppe. Gleichzeitig schafft sie Strukturvielfalt und trägt zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets bei.

Schallschutzmaßnahmen

Die Festsetzung dient insbesondere dem Schutz des angrenzenden FFH-Gebiets vor erheblichen Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen. Durch die Prognose und Bewertung der Geräuschemissionen auf Grundlage der TA Lärm wird sichergestellt, dass die geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und ermöglicht falls nötig die Festsetzung geeigneter Schallschutzmaßnahmen. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Lebensräumen und störungsempfindlichen Tierarten vermieden.

4.4 Pflanzgebote

Die Festsetzung zur Pflanzung einer Hecke dient der landschaftlichen Einbindung des Batteriespeicherparks. Gleichzeitig schafft die Hecke Struktur und bietet Lebensraum für verschiedene Tierarten. Die Verwendung heimischer, standortgerechter Straucharten gewährleistet eine naturnahe Entwicklung der Hecke und fördert die Biodiversität.

4.5 Zeitliche Befristung

Die Festsetzung zur Rückbauverpflichtung dient der Sicherstellung, dass die Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig entfernt und die Flächen wieder ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dadurch wird eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche im Außenbereich vermieden. Gleichzeitig werden langfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaft verringert. Die Möglichkeit einer befristeten Verlängerung des zulässigen Nichtbetriebs berücksichtigt betriebliche Erfordernisse wie Instandsetzung, Modernisierung oder Repowering.

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz und planinterne Verkehrswege. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die Verbindungsstraße der WÜ40 zur ST2268 am Umspannwerk Stalldorf (Flst. 235, Gmkg. Stalldorf). Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich um kein verkehrintensives Vorhaben handelt.

5.2 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächenwasser

Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht erforderlich, da vor Ort keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen sind und der Betrieb der Anlage ohne Wasserverbrauch erfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereichs versickern.

5.3 Elektrische Infrastruktur

Die interne Verkabelung und der Anschluss an das Umspannwerk erfolgt über unterirdische Kabeltrassen, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

6 Örtliche Bauvorschriften

Die Festsetzung zur Einfriedung trägt mit einer Höhe von bis zu 2,50 m den sicherheitstechnischen Anforderungen ohne übermäßige Barrierewirkungen durch massive bauliche Elemente zu verursachen. Die sockellose Ausführung ermöglicht eine gewisse Durchgängigkeit für Kleintiere. Eine weitergehende Durchlässigkeit, wie Bodenfreiheit oder gezielte Durchlässe, ist aus Gründen der Anlagensicherheit nicht möglich. Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden trägt dazu bei Stoffeinträge in den Boden zu vermeiden und die Entwicklung naturnaher Vegetation zu fördern.

7 Landwirtschaftliche Belange

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung zwischen 58 und 70 und damit um den Landkreisdurchschnitt von 63 (Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen, Stand 16.10.2014, BayKompV). Damit handelt es sich überwiegend um Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, teilweise hoher Ertragsfähigkeit, die potenziell als zukünftige Vorbehalts- oder Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Betracht kommen könnten (LEP 2023, Kapitel 5.4.1). Eine entsprechende Festlegung ist im Regionalplan bislang jedoch nicht erfolgt.

Durch das Vorhaben werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf das für den Betrieb der Anlage unerlässlich erforderliche Mindestmaß. Die Zufahrt und Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben uneingeschränkt möglich. Emissionen, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und Wege entstehen und die Funktion der Anlage beeinträchtigen könnten, sind vom Anlagentreiber zu dulden.

Es wird eine zeitliche Befristung der Anlage bis zur dauerhaften Einstellung des Betriebes festgesetzt. Anschließend besteht die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau. Die Fläche ist dann wiederherzustellen und in ihre ursprüngliche ackerbauliche Nutzung rückzuführen. Damit kann einem Brachfallen der Fläche wirksam vorgebeugt werden und stattdessen wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Die Planung dient der Förderung erneuerbarer Energien und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Nach § 2 EEG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und ist als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu werten. Der Ausbau erfordert dabei jedoch nicht nur eine Erweiterung der Erzeugungskapazitäten, sondern ebenso eine Anpassung der bestehenden Strominfrastruktur. Der Gesetzgeber räumt in § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse und Möglichkeit zur Abwägung als vorrangiger Belang ein. In der Gesamtbetrachtung werden daher die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.

8 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1(7) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a(3)1 BauGB).

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 SUP-RL ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Umspannwerk“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

8.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage Stalldorf der Fa. Ecostar“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage nördlich von Stalldorf beim Umspannwerk Stalldorf. Der Planbereich umfasst das Flurstück 232/1 (das Flurstück 232 wurde nach dem Aufstellungsbeschluss für das Vorhaben geteilt) und eine Fläche von ca. 1,64 ha.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Klima- und Energiepolitik der EU und des Europäischen Rates, die eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Endenergieverbrauch bis 2030 auf mindestens 42,5 % vorsehen, mit einem angestrebten Ziel von 45 %. Damit leistet das Vorhaben einen direkten Beitrag zur Umsetzung der europäischen Klimaschutzziele.

8.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

8.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

§ 1 Abs. 5 BauGB regelt folgendes:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

- Mit der Errichtung der Batteriespeicheranlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Umsetzung als Bebauungsplan, obwohl es als privilegiertes und verfahrensfreies Vorhaben umgesetzt werden könnte, trägt zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bei, welche auch der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht wird.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach den Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- Die Anlage Batteriespeicheranlage leistet einen Beitrag zum Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

- Die Bauleitplanung berücksichtigt diese Aspekte durch die Prüfung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts und in der planerischen Abwägung.

- Durch geeignete Maßnahmen werden Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen und die Festsetzung von Ausgleichsflächen und Eingrünung.

8.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind laut § 1 Abs. 1 BNatSchG, die Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Hierbei kommt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 insbesondere für das Schutzgut Luft und Klima den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu.

- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Klimabilanz, da durch die Bereitstellung von Speicherkapazitäten der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und somit der Bedarf an fossil erzeugter Energie reduziert wird.

Nach § 1 Abs. 5 sollen „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben [...] landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

- Die Planung berücksichtigt die Anforderungen einer landschaftsgerechten Bündelung technischer Infrastruktur, durch die räumliche Anbindung an ein bestehendes Umspannwerk.
- Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt, um Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

8.3.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel und Zweck des BBodSchG sind laut § 1 die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner Funktionen vermieden werden.

- Der Boden wird im Rahmen der geltenden bodenrechtlichen Vorschriften geschützt.
- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und soweit möglich erfolgt die Verwendung von Punktfundamenten, um die Versiegelung zu reduzieren.
- Grünordnerische Maßnahmen tragen zu einer dauerhaften Begrünung und somit dem Schutz von Bodenfunktionen bei.

8.3.4 Regionalplan Region Würzburg

Im Regionalplan Region Würzburg (2) sind folgende Leitbilder, Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Umwelt- und Landschaftsschutzes festgehalten.

B I Natur und Landschaft

1 Landschaftliches Leitbild

1.3 „In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Mainfränkischen Platten, insbesondere im Ochsenfurter- und Gollachgau, in den Gäuplatten im Maindreieck sowie im Steigerwaldvorland sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden.“

- Das Vorhaben zerstört keine bereits vorhandenen landschaftsgliedernde Elemente. Durch eine Eingrünung des Vorhabens kann deren Vielfalt sogar erhöht werden.

3. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

3.2.6. „Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft [...] sollen grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei Bauvorhaben im Außenbereich soll mehr als bisher auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der Wahl der Bauform und der Eingrünung.“

- Das Plangebiet wird mit standortgerechter Begrünung in die Landschaft eingebunden, um den Eingriff zu minimieren und den bestehenden Landschaftscharakter möglichst zu erhalten.

3.2.7 „Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. [...]“

- Die Belange des Naturhaushalts werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt und gewürdigt.
- Durch die Eingrünung wird eine Einbindung in das Landschaftsbild angestrebt.
- Durch die zeitliche Befristung der Zulässigkeit, der Verpflichtung zum vollständigen Rückbau und die anschließende Wiederherstellung der ursprünglichen ackerbaulichen Nutzung, wird einer langfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgebeugt.

B III Land- und Forstwirtschaft

2 Landwirtschaft

2.1 G „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gauegebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. [...] G „Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

- Die Planung beansprucht Flächen mit relativ günstigen natürlichen Rahmenbedingungen. Im Zuge der angestrebten energie- und klimapolitischen Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien jedoch unerlässlich.
- Die Flächen liegen in günstiger Anbindung an bestehende Energieinfrastruktur.
- Durch die zeitliche Befristung der Zulässigkeit, der Verpflichtung zum vollständigen Rückbau und die anschließende Wiederherstellung der ursprünglichen ackerbaulichen Nutzung wird einem brachfallen der Flächen vorgebeugt. Entweder dienen sie dem Zweck und öffentlichem Interesse der Speicherung elektrischer Energie oder werden der Landwirtschaft rückgeführt.

B X Energieversorgung

1 Allgemeines

1.1 G „In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.“

1.2 G „Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.“

- Die Planung entspricht dem Ziel, die Energieversorgung der Region auszubauen und zu sichern und erneuerbare Energieträger zu fördern.

8.4 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose

8.4.1 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das Plangebiet liegt nördlich von Stalldorf beim Umspannwerk Stalldorf. Es liegt an der naturräumlichen Grenze vom Tauberland zum „Ochsenfurter- und Gollachgau“ der Mainfränkischen Platten. Im Süden liegen Waldflächen, im Norden befindet sich das Umspannwerk Stalldorf. Die nächstgelegene Ortschaft ist Stalldorf in ca. 1 km Entfernung.

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche. In Waldnähe ist Grünland vorhanden. Nach alten Luftbildern wurde das Grünland 2022 eingesät, weshalb es vorerst als Wechselgrünland eingestuft wird (Ackerstatus). Entlang der Straße sind drei Transformatoren vorhanden, in deren Umfeld sich eine Ruderaflur angesiedelt hat.

Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Batteriespeicherpark entsteht eine bauliche Inanspruchnahme sowie visuelle Wirkung durch technische Anlagen. Betriebsbedingt sind regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung der Gebäudehöhe
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme (GRZ)
- Standortwahl (Zusammenhängend zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen)
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung
- Anpflanzung von Hecken

Bewertung

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sind daher unerheblich.

Die baulichen Anlagen sind nicht flächenmäßig vorhanden, was die visuelle Wirkung auflockert. Durch die Festsetzungen zur Gebäudehöhe sowie grünordnerische Maßnahmen werden Beeinträchtigungen verringert. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich.

Aufgrund der Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild von geringer Erheblichkeit.

8.4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und wertvolle Strukturen.

Im Wirkraum findet sich das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft Noe Wuerzburg“ (ID 6426-471.02). Dies hat eine Bedeutung u.a. als Brutgebiet der Wiesenweihe, als wichtiges Nahrungshabitat für Rot- und Schwarzmilan und als Schwerpunktlebensraum von gefährdeten Ackervögeln wie Feldlerche, Grauammer und Schafstelze.

Der Wald ist Teil des Vogelschutzgebietes „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (ID 6425-471.02). In den naturnahen Laub- und Mischwäldern sollen u.a. die Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Pirol und Hohltaube erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Gleichzeitig ist er Teil des FFH-Gebiets „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID 6425-371.02). Es dient dem Schutz bedeutender Habitats der Bechsteinfledermaus und von Vorkommen der Gelbbauchunke.

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf, wie die Störung durch Emissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie die Anwesenheit von Menschen. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterial kann dabei zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen führen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Folge der Flächeninanspruchnahme ergeben sich qualitative und quantitative Beeinträchtigungen von Lebensräumen, da die Flächen überbaut und eingefriedet werden. Eine mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern des (Halb)Offenlandes wird durch Kartierungen im weiteren Verfahren überprüft.

Der Betrieb der Anlagen verursacht geringe Emissionen in Form von Lärm und elektromagnetischen Feldern. Durch Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen kommt es zeitweise zur Emission von Abgasen, Staub, Licht und Lärm und der Anwesenheit von Menschen. Diese können Irritation, sowie Meide- und Fluchtreaktionen verursachen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Baufeldes
- Beschränkung der Beleuchtung
- Grünlandansaat auf Freiflächen
- Herstellung von Reptilienlebensräumen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes
- Ggf. Bauzeitbeschränkung und CEF-Maßnahmen, bei der Bestätigung der Betroffenheit von Feldlerchen

Bewertung

Die baubedingten Wirkprozesse treten nur während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt auf. Durch eine Begrenzung des Baufeldes und Beschränkung der Bauzeit werden Beeinträchtigungen minimiert.

Das Plangebiet erfährt in Freiflächen außerhalb des Sondergebietes eine Umnutzung von einer ackerbau-lich genutzten Fläche zu extensiv genutztem Grünland, ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden, was eine Aufwertung des Gebietes als Nahrungshabitat für blütenbesuchende Insekten sowie samen- und insekten-fressende Tierarten darstellt. Der damit einhergehende Rückgang der Bodenbearbeitung ermöglicht zudem eine Zunahme des Bodenlebens und langfristigen Humusaufbau. Durch eine sockellose Errichtung des Zauns bleibt eine gewisse Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten. Das Vorhaben trägt weder zur Isola-tion von Artpopulationen bei noch treten Habitatfragmentierungen auf. Der potenzielle Verlust eines Brut-habitats der Feldlerche wird im weiteren Verfahren durch Kartierungen überprüft und ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt.

Aufgrund der einschlägigen technischen Regelwerke und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden keine relevanten oder schädlichen Emissionen durch den Betrieb der Anlage erwartet. Die Lärmemissionen werden durch ein Gutachten nach TA-Lärm prognostiziert und bewertet, um gegebenenfalls notwendige Schallschutzmaßnahmen festsetzen zu können. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie ggf. vorgezogener Ausgleichs-maßnahmen kann eine Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Unter Beachtung der vorgesehene Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Le-bensräume insgesamt gering.

8.4.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der Bebauungsplan überplant ca. 1,64 ha landwirtschaftliche Ackerfläche. Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 des Bayerischen Landesamts für Umwelt steht im Plangebiet überwiegend folgende Bodeneinheit an:

5a: Überwiegend Braunerde, verbreitet Parabraunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm).

Angrenzend liegt:

4c: Überwiegend Parabraunerde, verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbo-natschluff (Löss).

Es liegt eine mittlere bis hohe natürliche Ertragsfähigkeit vor. Im Plangebiet direkt sind keine Bodendenk-mäler bekannt. Nördlich angrenzend ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Altlasten sind nicht bekannt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch die Einrichtung der Baustelle, den Einsatz von Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Bodens. Diese umfassen insbeson-dere Bodenverdichtungen, Umlagerungen und Abgrabungen im Bereich der Fundamentstandorte und Er-schließungsflächen. Dadurch können natürliche Bodenfunktionen wie die Speicher-, Filter- und Pufferfunk-tion temporär beeinträchtigt werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und teilweisen Versiegelung des Bodens. In den versiegelten und teilversiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verlo-ren oder werden erheblich eingeschränkt.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwar-ten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Baufeldes
- Anlage der Freiflächen als Grünland oder Schotterrasen
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung

Bewertung

Baubedingt treten temporäre Beeinträchtigungen auf, insbesondere durch Bodenverdichtungen und Umla-gerungen, die jedoch räumlich begrenzt und reversibel sind. Durch geeignete Maßnahmen, wie die Be-grenzung des Baufeldes, einen schonenden Umgang mit dem Oberboden sowie die Wiederverwendung des anfallenden Bodenmaterials vor Ort, können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme des Bodens durch bauliche Anlagen. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren. Eine Ausführung von Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verringert den Eingriff in einzelnen Bereichen. Eine Grünlandansaat auf den Ausgleichsflächen schützt den Boden vor Erosion und kann zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung führen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Nach dem Rückbau der Anlage kann der Boden seiner ursprünglichen Nutzung und Funktion rückgeführt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit zu bewerten.

8.4.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellschutzgebiete festgesetzt. Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser werden auf den Ackerflächen uneingeschränkt erfüllt.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es durch das Ausheben von Kabelgräben sowie durch Fundamentarbeiten zu Eingriffen in den Boden. Dadurch besteht während der Bauphase ein erhöhtes Risiko für Stoffeinträge sowie eine Beeinträchtigung des natürlichen Rückhaltevermögens des Bodens infolge von Bodenverdichtungen und Umlagerungen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Anteil der vollständig versiegelten Fläche ist insgesamt gering. Ein Großteil der Fläche wird künftig als extensives Grünland oder mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt. Das anfallende Niederschlagswasser kann daher weiterhin vor Ort versickern und wird dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt.

Die Pflege und Nutzung der Grünflächen erfolgt ohne Düngung und Pestizideinsatz, wodurch langfristig mit einer Verringerung von Stoffeinträgen ins Grundwasser zu rechnen ist.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland innerhalb des Plangebiets
- Minimierung der Versiegelung durch punktuelle Fundamente und wasserdurchlässige Befestigungen
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während Bau und Betrieb
- vollständiger Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung der Fläche in ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung

Bewertung

Die tatsächliche Versiegelung im Plangebiet ist gering, sodass das anfallende Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickern kann. Die natürlichen Funktionen des Wasserhaushalts bleiben dadurch überwiegend erhalten. Die Pflege und Nutzung der Grünflächen erfolgt ohne Düngung und Pestizideinsatz, wodurch langfristig mit einer Verringerung von Stoffeinträgen ins Grundwasser zu rechnen ist.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

8.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Die Ackerflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf, da sie als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren, jedoch ist keine siedlungsrelevante Wirkung anzunehmen.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich auf das Kleinklima der bebauten sowie angrenzender Flächen auswirken.

Die baulichen Anlagen bewirken eine Veränderung des Kleinklimas, da sie sich durch den Betrieb und Sonneneinstrahlung aufheizen. Durch betriebsbedingte Prozesse wie Pflegemaßnahmen kommt es zeitweise zur Emission von Abgasen, Staub, Licht und Lärm und der Anwesenheit von Menschen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Grünlandansaat auf Ausgleichsflächen
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung

Bewertung

Die baubedingten Wirkprozesse treten nur während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt auf. Die Grünlandansaat auf Ausgleichsflächen minimiert die anlagebedingten Auswirkungen Infolge der Nutzungsänderung. Betriebsbedingte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das Maß der bisherigen Nutzung nicht erheblich. Auch ist auch der positive Beitrag des geplanten Batteriespeicherparks im Hinblick auf die Energiewende vorzuheben.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Luft insgesamt gering.

8.4.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Aufgrund der intensiven Ackernutzung im und um das Plangebiet sowie der Nähe zu bestehender Infrastruktureinrichtungen besitzt die Fläche nur eine geringe Naturnähe. Im unmittelbaren Umfeld sind keine Rad- oder Wanderwege bekannt. Die Fläche selbst besitzt keine besondere Eignung für die Naherholung, der angrenzende Wald wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die nächstgelegene Ortschaft ist Stalldorf in ca. 1 km Entfernung.

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung und Installation der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Von den technischen Komponenten (wie Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher) können geringfügige Geräuschemissionen sowie elektromagnetische Felder ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Standortwahl (Zusammenhängend zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen, ausreichende Entfernung zur nächsten Ortslage)

Bewertung

Für den Menschen resultieren aus der Planung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen, da das Plangebiet nur eine geringe Naturnähe und keine besondere Eignung für die Naherholung aufweist. Beeinträchtigung durch Emissionen sind nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch insgesamt gering.

8.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler bekannt. Im näheren Umfeld sind Bodendenkmäler bekannt. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden.

Bewertung

Da im Plangebiet keine Bodendenkmäler vorhanden sind, bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen. Werden im Plangebiet Bodenfunde angetroffen, die auf eine archäologische Fundstelle hinweisen, besteht die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Art. 8 Abs. 1 BayDSchG.

8.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter stehen in vielfältigen Beziehungen zueinander und beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Zusammenhänge sind bei der Bewertung des Eingriffs zu beachten, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen angemessen einschätzen zu können.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Landschaftsbild	- Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase - Überprägung der Fläche durch bauliche Anlagen	gering
Arten und Lebensräume	- Kurzzeitige Störungen während der Bauphase durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen - Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Umnutzung - Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen fördert Strukturvielfalt und Biodiversität	gering
Boden	- Gefahr von Verdichtungen und Erosion während der Bau- und Rückbauphase -Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen (nur geringe tatsächliche Versiegelung) - Rückbau gewährleistet Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung	mittel
Wasser	- Geringes Risiko baubedingter Stoffeinträge bei ordnungsgemäßer Ausführung - Geringe tatsächliche Versiegelung, Niederschlagswasser kann vollständig vor Ort versickern - Ausgleichsflächen mit Verzicht auf Düngung sowie Pestizide reduzieren Stoffeinträge in Boden und Grundwasser	gering
Klima/Luft	- Temporäre Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) während der Bauphase - Veränderung des Kleinklimas durch bauliche Anlagen - Positive Wirkungen durch Ausgleichsflächen	gering
Mensch	- Temporäre Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) während der Bauphase - Einschränkung der Erholungseignung - Geringfügige Emissionen durch den Betrieb (Lärm, Reflexion)	gering
Kultur- und Sachgüter	- Nicht unmittelbar betroffen	keine

Zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser bestehen enge Wechselwirkungen. So wirkt sich eine Versiegelung unmittelbar auf die Wasserretention und den Bodenwasserhaushalt aus. Die tatsächliche Versiegelung im Plangebiet ist jedoch gering und der Niederschlag kann weiterhin vor Ort versickern. Die Ausgleichsflächen minimieren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten und Lebensräume und tragen zu einer Strukturanreicherung und ökologischen Aufwertung des Gebietes bei.

8.4.9 Umweltrisiken

Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Batteriespeicheranlagen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen errichtet und betrieben, wodurch potenzielle Risiken wirksam minimiert werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.

8.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird basierend auf der Bayrischen Kompensationsverordnung ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch ermittelt. Die Bilanzierung erfolgt anhand von Wertpunkten (WP) von einerseits bestehenden Landschafts- und Siedlungsbereichen und andererseits geplanten

Flächennutzungen. Artenschutzrechtliche Belange und die dafür erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden getrennt ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen aller Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt.

Das bloße Einbeziehen von Flächen, in die nicht eingegriffen wird, stellt keine anrechenbare Vermeidungsmaßnahme dar. Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft aufgrund der engen Wechselwirkungen durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, werden entsprechend berücksichtigt.

Bestand

Das rund 1,64 ha große Plangebiet besteht gänzlich aus ackerbaulich genutzten Flächen. Die GRZ wird mit 0,7 festgesetzt, also umfasst das Sondergebiet eine Fläche von ca. 1,1 ha.

Code: Bezeichnung	Biotopwert	Fläche (m²)	Faktor	Ausgleichsbedarf (WP)
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker (Sondergebiet)	2	11.456	1	22.912

Der Ausgleichsbedarf beträgt 22.912 Wertpunkte.

Prognose

Die vollversiegelten Flächen nehmen einen geringen Teil des Sondergebietes ein, da überwiegend mit Punktfundamenten, wassergebundenen Decken und Schotterflächen gearbeitet wird. Der Anteil an vollversiegelten Flächen wird daher mit 30% vom Sondergebiet angesetzt, die übrigen Flächen des Sondergebietes mit einer Teilversiegelung (entspricht dem Biototyp V12: befestigte Verkehrsflächen). Die planinternen Ausgleichsflächen werden als extensives Grünland angesät und teilweise mit Hecken bepflanzt.

Ausgangszustand		Prognosezustand		Aufwertung		
Code: Bezeichnung	Biotopwert	Code: Bezeichnung	Biotopwert	Fläche (m²)	Aufwertung	Ausgleichsumfang (WP)
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	P5: Versiegelte Flächen	0	3.289	0	0
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	Teilversiegelt Flächen und Wege	1	7.674	0	0
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	G211: Extensives Grünland	6	4.569	4	18.276
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	Hecken	10	834	8	6.672
Summe				16.366		24.948

Durch die internen Ausgleichsflächen ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 24.948 Wertpunkten. Der Ausgleichsbedarf von 22.912 Wertpunkten ist somit vollständig ausgeglichen.

8.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurde in den vorherigen Kapiteln ausführlich erläutert. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine technische Überprägung der Fläche würde nicht erfolgen, und die bestehenden Funktionen der Schutzgüter blieben im derzeitigen Zustand erhalten.

Die geplante Nutzung als Batteriespeicherstandort leistet einen Beitrag zur Stabilisierung und Flexibilisierung des Stromnetzes sowie zur Integration erneuerbarer Energien. Bei einem Verzicht auf die Planung müssten die damit verbundenen energiewirtschaftlichen und klimaschutzbezogenen Zielsetzungen an anderer Stelle umgesetzt werden.

8.7 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung

Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden sich im Anhang bzw. liegen als separate Fachgutachten vor und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene Recherchen und Ortsbegehungen ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

8.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl für den Batteriespeicher basiert auf einer Kombination aus geeigneter Topografie, ausreichender Flächengröße, vorhandener bzw. herstellbarer Erschließung sowie der Nähe zu einem ausreichenden Netzverknüpfungspunkt. Die planerische Ausweisung von Flächen im Außenbereich wird darüber hinaus wesentlich von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer beeinflusst, ihre Flächen für eine andere Nutzung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall liegt die nötige Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlicher Realisierbarkeit vor. Aufgrund dieser konkreten Rahmenbedingungen kam ausschließlich das vorgesehene Plangebiet in Betracht. Da keine weiteren Flächen mit vergleichbarer Eignung zur Verfügung standen, wurden keine alternativen Standorte entwickelt. Die Planung erfolgte zielgerichtet auf dem vorliegenden Standort.

8.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Bauleitplans eintreten können, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist es insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen richten sich nach den im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen nach § 1a Absatz 3.

8.9.1 Überwachungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Der Bauherr hat spätestens zwei Jahre nach Errichtung des Batteriespeicherparks der zuständigen Gemeinde unaufgefordert eine (Foto)Dokumentation über die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzulegen. Die Dokumentation ist zur fachlichen Prüfung auch an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

8.9.2 Überblick von Maßnahmenumsetzung und Überwachung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Pflanzgebote, Ausgleichsflächen etc.) und deren Überwachung:

Zeitplan der Umsetzung / Überwachung	Maßnahme
vor Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen für Feldhamster und Gelbbauchunke (V2, V3) ▪ Ggf. Anlage der CEF-Fläche für die Feldlerche
Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der Baufeldbegrenzung, ggf. mit Markierung (V1)
nach Bauabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der Minimierungsmaßnahmen zu Beleuchtung M1 und ggf. Schallschutzmaßnahmen M2 ▪ Unmittelbar Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen
Dauer der Betriebszeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachgerechte Pflege und Fortführung der grünordnerischen Maßnahmen ▪ Allgemeine Beobachtung auf unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Umwelt

9 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 1,64 ha landwirtschaftliche Flächen auf der Gemarkung Stalldorf in Anspruch genommen, um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Batteriespeicherparks zu schaffen. Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur Stromnetz-Stabilität im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energiewende zu leisten. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Im § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) räumt der Gesetzgeber auch explizit Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse ein.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden und Landschaftsbild von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert und umfassen die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschriebenen Maßnahmen sowie planerische Festsetzungen mit umweltrelevanter Wirkung.

Die Maßnahmen umfassen u. a.:

- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Betriebsgebäude und Nebenanlagen
- Festsetzung von Pflanzgeboten und planinternen Ausgleichsflächen
- Begrünung von Freiflächen im Sondergebiet
- Begrenzung des Baufeldes, zum Schutz ökologisch wertvoller Strukturen
- Eingeschränkte Beleuchtung, zur Verringerung von Auswirkungen auf lichtempfindliche Arten, insbesondere Fledermäuse
- Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Boden Beeinträchtigungen mittlerer Erheblichkeit, während die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter als gering einzustufen sind. Insgesamt stehen die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in einem angemessenen Verhältnis zu den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.

Gemeinde Riedenheim, den

1. Bürgermeister Edwin Fries

10 QUELLENVERZEICHNIS

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Schutzgutkarte Klima/Luft, Planungshinweiskarte.

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit: Flächennutzungsplan der Gemeinde Martinsheim.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37(1): 67-76, Laufen.
www.anl.bayern.de/publikationen

Regionaler Planungsverband Würzburg (1985): Regionalplan Region Würzburg (2), aktuelle Lesefassung (Stand: 24.02.2023), zuletzt geändert und fortgeschrieben durch die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 03.02.2023, Würzburg.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung- Ein Leitfaden".

Gesetze und Richtlinien

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zultzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Internetquellen

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – FIN-Web.
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas.
<https://www.umweltatlas.bayern.de/>

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: BayernAtlas.
<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>